OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603233/2/KLi

Datum:
Linz, 30. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. August 2019 des H V, geb. x, vertreten durch die S S W Rechtsanwälte OG, x 2-4, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-3634-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 160 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 80 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-3634-2018, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma F GmbH in F, x 21, diese sei Zulassungsbesitzerin, zu verantworten, dass am angeführten KFZ ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürften. Das gegenständliche Fahrzeug sei von Leopold Leitner zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt worden.

Tatort: Gemeinde O, Autobahn Freiland, Richtungsfahrbahn S, x bei Strkm. 254.894, Kontrollbucht bei Autobahnabfahrt O.

Tatzeit: 1. August 2018, 07:55 Uhr.

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, x, grau/silberfarbig

Der Bf habe dadurch § 9 VStG iVm § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG iVm § 9 VStG werde eine Geldstrafe von 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 400 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. August 2019, mit welcher das Straferkenntnis im Hinblick auf die Strafhöhe angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe die Milderungs- und Erschwerungsgründe unrichtig gewürdigt. Es habe eine Herabsetzung der Strafe zumindest auf die Hälfte der verhängten Geldstrafe zu erfolgen.

Der Bf stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Auf dessen Darstellung in Punkt I.1. wird verwiesen.

II.2. Die konkrete Strafzumessung ist eine Frage der unter Punkt V. dargestellten rechtlichen Beurteilung.

II.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-3582-2018 und GZ: VerkR96-3634-2018, wurde der sichergestellte Radar- und Laserblocker für verfallen erklärt. Dieser Bescheid wurde vom Bf nicht bekämpft und erwuchs in Rechtskraft.

II.4. Die Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Oktober 2018 mit einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt. Der Bf hat dieser Einschätzung nicht widersprochen.

Der Bf ist unbescholten. Zum gegenständlichen Tatvorwurf zeigte er sich insofern einsichtig, in dem er den Verfallsbescheid nicht bekämpfte und die Beschwerde gegen das Straferkenntnis lediglich im Hinblick auf die Strafhöhe erhob.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Schuldspruch ergibt sich unstrittig aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde.

III.2. Aus dem Antrag des Bf in der Beschwerde ergibt sich die Bekämpfung der Strafhöhe. Dabei handelt es sich um eine Frage der rechtlichen Beurteilung, auf die unter Punkt V. noch näher einzugehen sein wird.

III.3. Der Verfall des sichergestellten Radar- und Laserblockers ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-3582-2018 und GZ: VerkR96-3634-2018.

III.4. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde in der Aufforderung zur Rechtfertigung hervor.

III.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von deren Durchführung konnte insofern abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

IV.2. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

V.2. Die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung ist insofern auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres

(www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/ unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen (LVwG OÖ 17.10.2018, LVwG-602655/3/WP). Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören.

Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

V.5. § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl. dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113).

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive

gänzlich verhindert. Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

V.6. Nach dem Doppelverwertungsverbot dürfen die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber diese Umstände bereits – wie z.B. in § 99 StVO – durch die Gliederung der Absätze mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet hat. Im KFG besteht eine solche Gewichtung nicht und vermag auch die „Mitteilung“ der OÖ Landesregierung vom 12. Juni 2018 im Sinne einer Anweisung an die Strafbehörden, „aufgrund des enormen Anstiegs von Anzeigen wegen Übertretung des § 98a KFG 1967 entgegen dem Vorschlag für die Strafhöhe im VStV von 350 Euro künftig eine Strafe in Höhe von 2.000 Euro einzuheben“, daran nichts zu ändern, zumal damit jedenfalls nicht die Einführung einer Mindeststrafe gemeint sein kann. § 20 VStG war damit nicht anzuwenden.

V.7. Geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich deshalb nicht zu erblicken, weil beim Bf keine Anhaltspunkte dafür zu finden waren, dass sein tatbildmäßiges Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; ua).

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten. Von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit kann keine Rede sein. Damit fehlen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung.

V.8. Die belangte Behörde hat die Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf – von diesem unwidersprochen – mit einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

Strafmildernd ist die Unbescholtenheit des Bf zu würdigen. Zum gegenständlichen Tatvorwurf zeigte er sich außerdem insofern einsichtig, in dem er den Verfallsbescheid nicht bekämpfte und die Beschwerde gegen das Straferkenntnis lediglich im Hinblick auf die Strafhöhe erhob. Auch dieses Verhalten ist strafmildernd zu berücksichtigen. Straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

Insgesamt war daher die Strafe unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG und auch unter generalpräventiven Überlegungen herabzusetzen, zumal die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich erscheint.

Angesichts der obigen Überlegungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 160 Stunden, als tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten

V.9. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Geldstrafe auf 800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 160 Stunden herabgesetzt wird.

Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 80 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben wiedergegebenen, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafzumessung (VwGH 18.10.1989, 88/03/0123, 24.11.2008, 2006/05/0113, 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Darüber hinaus stellt die konkrete Strafzumessung jeweils eine Beurteilung des Einzelfalles dar. Die Strafzumessung ist insofern stets vom konkreten Sachverhalt und von der konkreten Verantwortung und dem Verhalten des jeweiligen Beschuldigten sowie den jeweiligen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig. Somit liegt eine Einzelfallentscheidung vor, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer